

Amtsblatt

Nr. 13/2020

24. April 2020

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Hinweis gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW): Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bereitstellung eines gemeinsamen IT-Sicherheitsbeauftragten	135
2	Allgemeinverfügung zur Widmung der Straßen Heckenweg, An der Wethmarheide und Zechenstraße (mit Plänen)	136
3	Bebauungsplan Lünen Nr. 233 „Nahversorgung Münsterstraße“ Aufstellungsbeschluss gemäß §2 Abs. 1 BauGB	141
4	Flächennutzungsplan Lünen, 15. Änderung „Nahversorgung Münsterstraße“	143
5	Verlust der Sparkassenurkunde Nr. 304 045 842	145
6	Verlust der Sparkassenurkunde Nr. 310 158 969	146

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen
am Servicepoint des Rathauses,
im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1232

Hinweis gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW):

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bereitstellung eines gemeinsamen IT-Sicherheitsbeauftragten

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW weise ich darauf hin, dass die Bezirksregierung Arnsberg als Aufsichtsbehörde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung am 06.03.2020 genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 14.03.2020, Nr. 220, öffentlich bekannt gemacht hat.

Die öffentliche Bekanntmachung kann auf der Internetseite des Regierungsbezirks Arnsberg unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de> im Amtsblatt Nr. 11/2020 auf den Seiten 157 bis 159 eingesehen werden.

Lünen, 06.04.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung



Uwe Quitter
Erster Beigeordneter

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Die nachfolgend aufgeführten Straßen/Wege/Plätze werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetz (StrWG NW) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraße/ Gemeindeplatz dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Heckenweg

Gemarkung Altlünen, Flur 14, Flurstücke 840, 746 und 976
Die Widmung beschränkt sich auf den Anliegerverkehr.

Gemarkung Altlünen, Flur 14, Flurstück 2668
Die Widmung beschränkt sich auf den Rad- und Fußgängerverkehr.

An der Wethmarheide

Gemarkung Brambauer, Flur 2, Flurstücke 415, 418, 419, 421 und 424

Zechenstraße

Gemarkung Brambauer, Flur 9, Flurstücke 1087 und 1090

Die Widmung bezieht sich auf die im Lageplan markierte Fläche. Der Lageplan der jeweiligen Straße / des jeweiligen Weges/Platzes ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Diese Widmung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Lünen in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung der vorgenannten Verkehrsflächen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und die Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

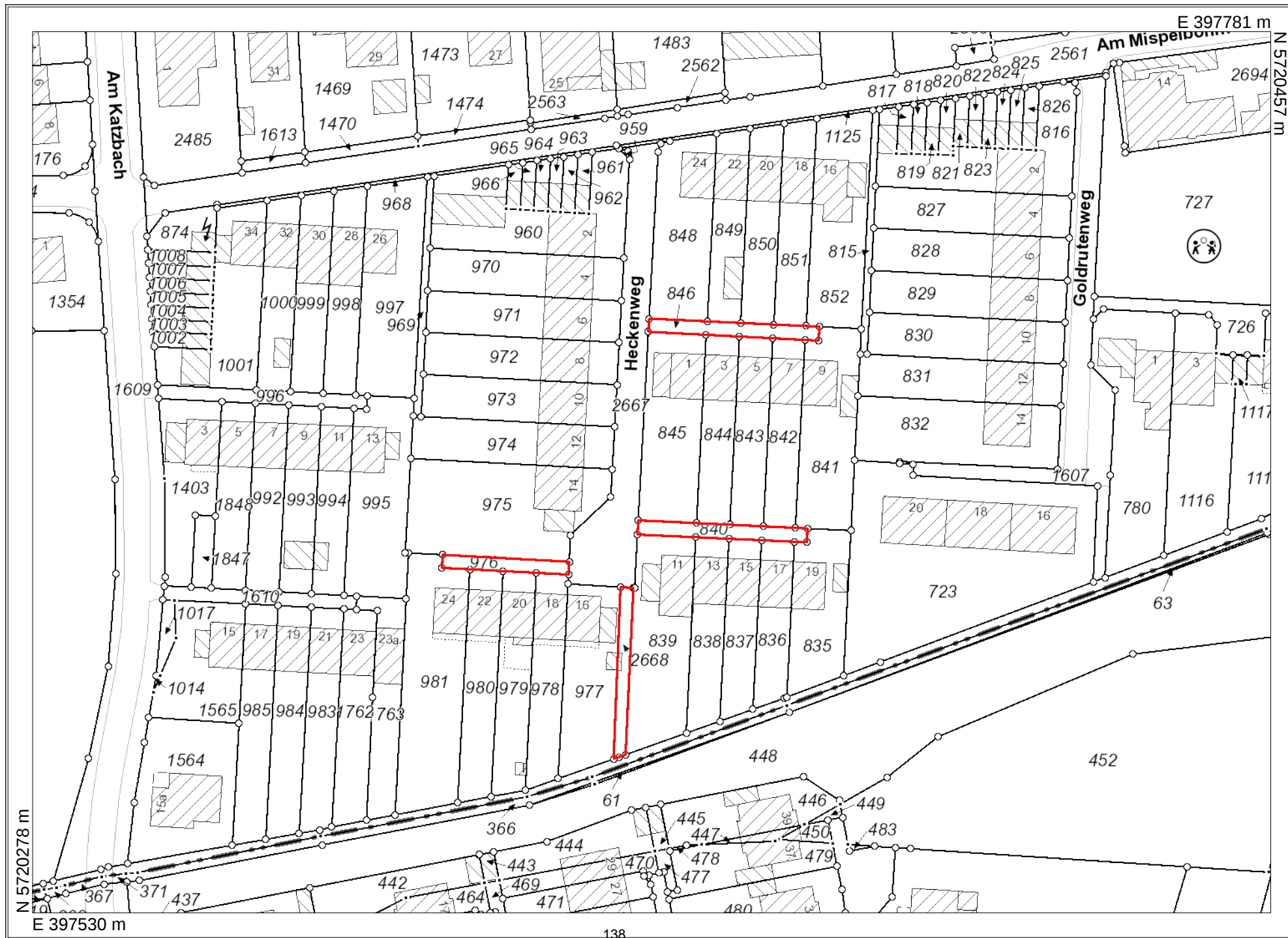
Lünen, den 21.04.2020

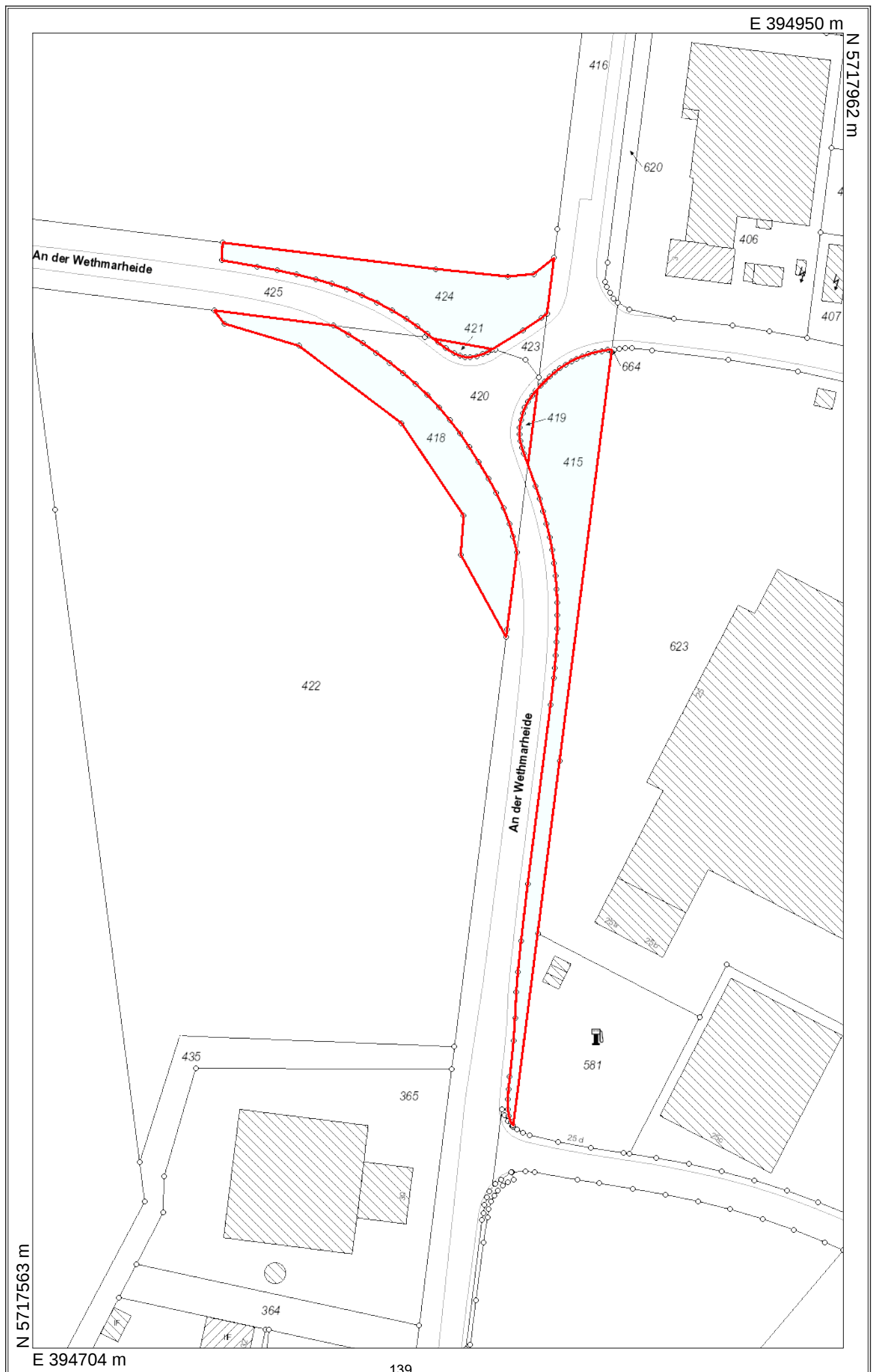
Der Bürgermeister

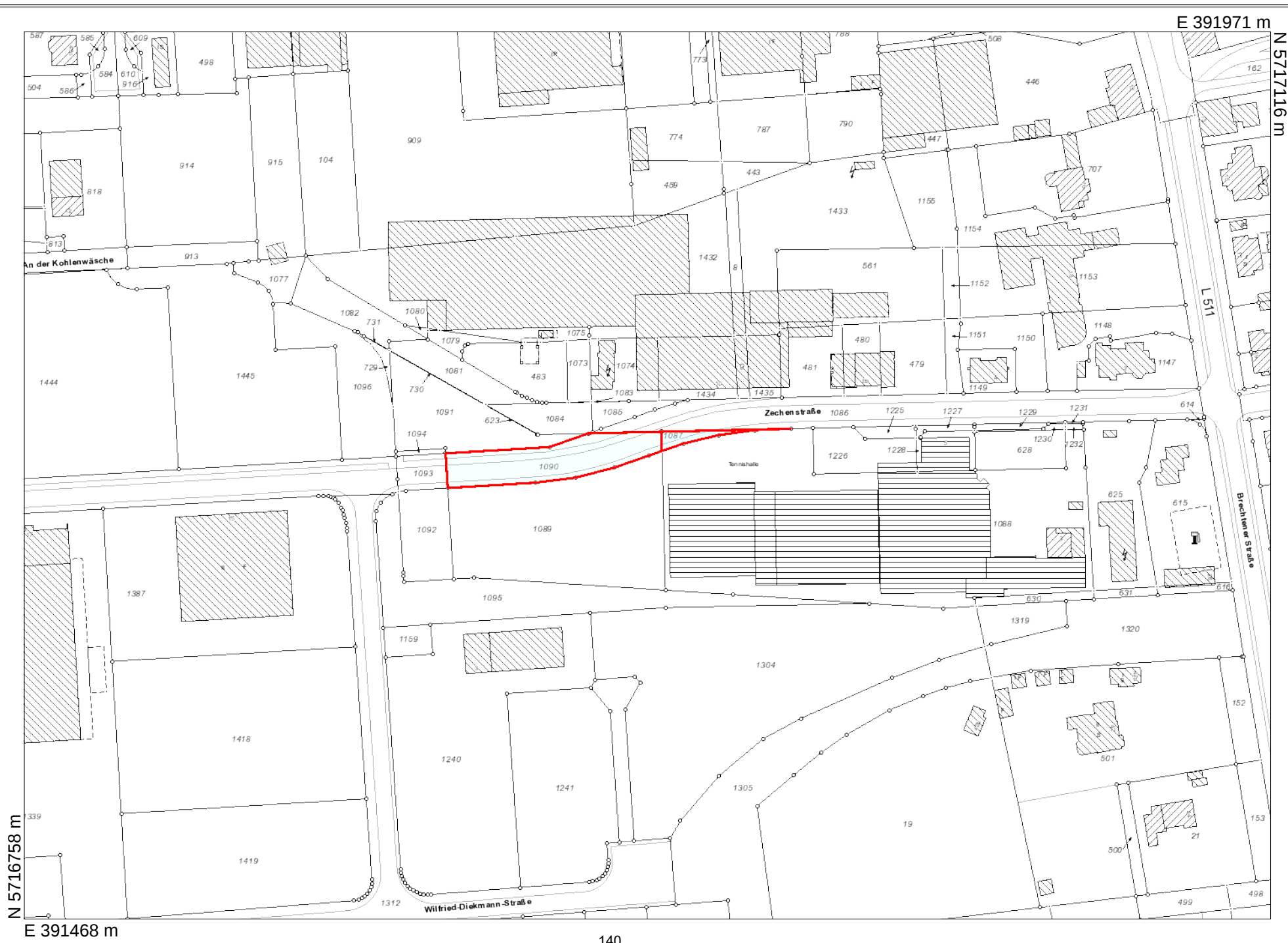
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Reeker', is written over the printed name.

Arnold Reeker







Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Lünen Nr. 233 „Nahversorgung Münsterstraße“

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 26.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lünen Nr. 233 „Nahversorgung Münsterstraße“ beschlossen. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren durchgeführt.

Die Versorgungsfunktion des zentralen Versorgungsbereichs „Nahversorgungszentrum Münsterstraße“ soll gesichert und gestärkt werden. Zu diesem Zweck sollen die Voraussetzungen für ein zeitgemäßes und wettbewerbsfähiges nahversorgungsrelevantes Angebot geschaffen werden. Der bestehende Lebensmittel-Discounter stellt einen wichtigen Magnetbetrieb innerhalb des Versorgungsbereichs dar. Der Betreiber des Lebensmittelmarktes plant eine Erweiterung der Verkaufsfläche (VK) von 785 qm auf ca. 1.100 qm. Diese Erweiterung ist auf der Grundlage des bestehenden Planungsrechtes nicht möglich. Daher soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Lünen, Flur 7 und wird begrenzt:

- im Nordosten: von der Nordostseite des Flurstücks 699
- im Südosten: von der Münsterstraße
- im Südwesten: von der Steinstraße und
- im Nordwesten: von der Nordwestseite des Flurstücks Nr. 685.

Lageplan mit Plangebietsabgrenzung



Bekanntmachungsanordnung

Der am 26.11.2019 vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt gefasste Beschluss zum Bebauungsplan Lünen Nr. 233 „Nahversorgung Münsterstraße“:

„a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplans für den Bereich nordöstlich der Kreuzung „Münsterstraße / Steinstraße / Barbarastraße“. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Lünen Nr. 233 „Nahversorgung Münsterstraße“.

b) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Darüber hinaus wird gem. § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 06.04.2020

Der Bürgermeister

gez.

Jürgen Kleine-Frauns

Öffentliche Bekanntmachung

Flächennutzungsplan Lünen, 15. Änderung „Nahversorgung Münsterstraße“

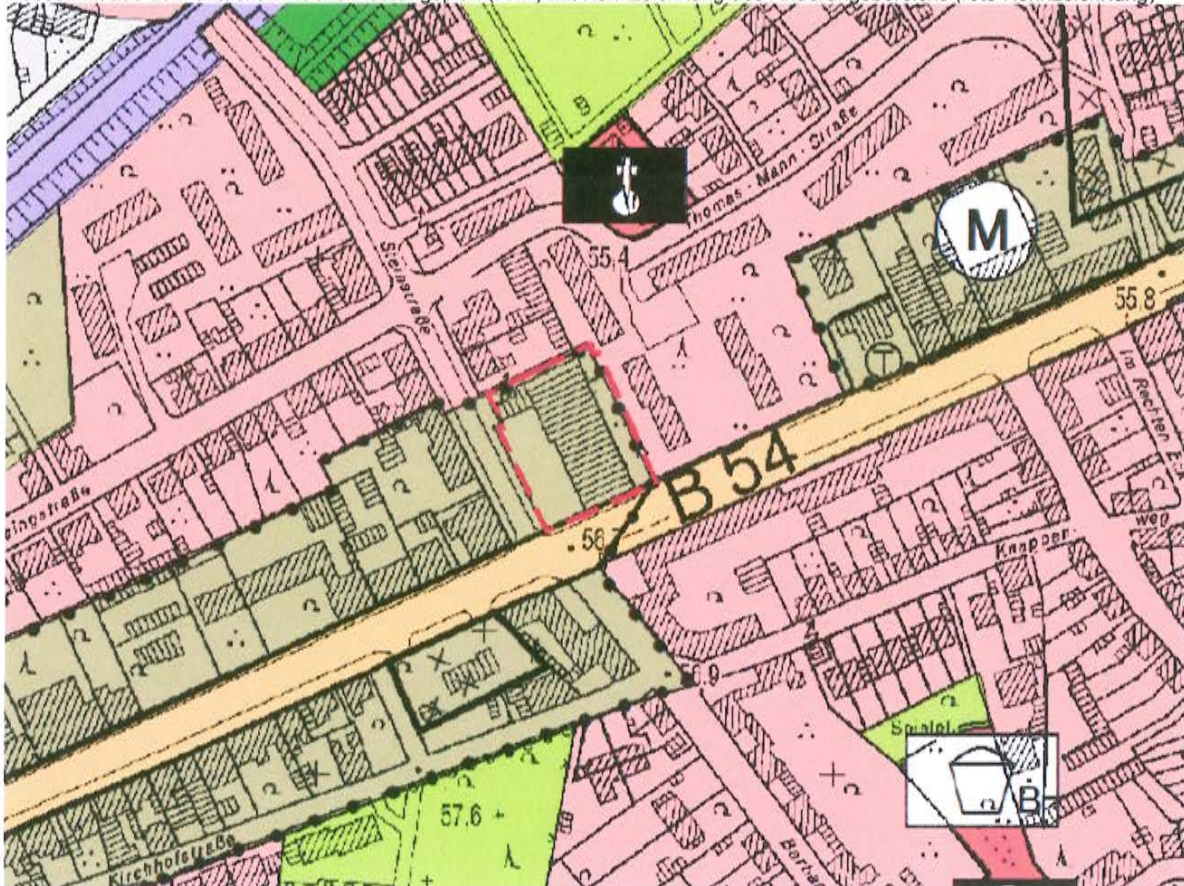
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 26.11.2019 die 15. Änderung des Flächennutzungsplans Lünen „Nahversorgung Münsterstraße“ beschlossen. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Lünen Nr. 233 „Nahversorgung Münsterstraße“ erfolgen.

Grundsätzliches Ziel ist die Sicherung und Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs „Nahversorgungszentrum Münsterstraße“. Zu diesem Zweck sollen die Voraussetzungen für ein zeitgemäßes und wettbewerbsfähiges nahversorgungsrelevantes Angebot geschaffen werden. Der Betreiber des Lebensmittelmarktes plant eine Erweiterung der Verkaufsfläche (VK) auf ca. 1.100 qm. Diese Erweiterung ist auf der Grundlage des bestehenden Planungsrechtes nicht möglich. Daher soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen. Da ein aufzustellender Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist (§ 8 Abs. 2 BauGB), ist der Flächennutzungsplan an dieser Stelle zu ändern.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Lünen, Flur 7 und wird begrenzt:

- im Nordosten: von der Nordostseite des Flurstücks 699
- im Südosten: von der Münsterstraße
- im Südwesten: von der Steinstraße und
- im Nordwesten: von der Nordwestseite des Flurstücks Nr. 685.

Ausschnitt aus dem aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) mit Kennzeichnung des Änderungsbereichs (rote Kennzeichnung)



Bekanntmachungsanordnung

Der am 26.11.2019 vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt gefasste Beschluss zum Flächennutzungsplan Lünen, 15. Änderung „Nahversorgung Münsterstraße“:

„a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschließt, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan für den Bereich nordöstlich der Kreuzung „Münsterstraße / Steinstraße / Barbarastraße“ im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Lünen Nr. 233 "Nahversorgung Münsterstraße" zu ändern.

b) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Darüber hinaus wird gem. § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 06.04.2020

Der Bürgermeister

gez.

Jürgen Kleine-Frauns

Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 304 045 842 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

16. Juli 2020, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 16. April 2020


Sparkasse an der Lippe

Aufgebot

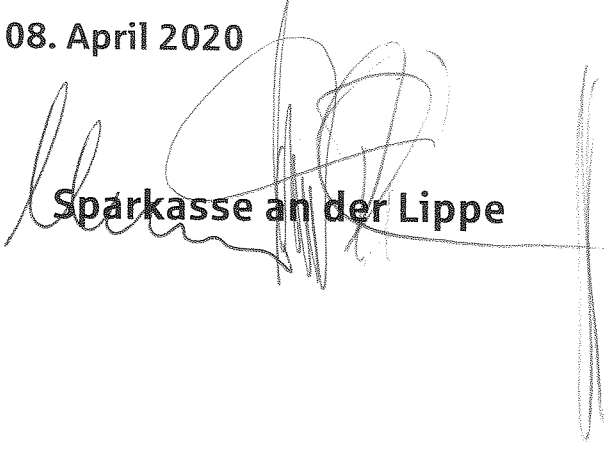
Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 310 158 696 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

08. Juli 2020, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt werden.

Lünen, 08. April 2020



Sparkasse an der Lippe